

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz in der Stadt Bielefeld bei Einsätzen der Feuerwehr

vom 01.07.2020

Der Rat der Stadt Bielefeld hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b, ber. S. 304 a) und § 52 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Bielefeld unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Brandbekämpfung (Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) als Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 BHKG.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Soweit der Kostenersatz nach Stunden zu berechnen ist, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede

angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(4) Soweit der Kostenersatz nach den gefahrenen Kilometern zu berechnen ist, wird die für den Einsatz gefahrene Wegstrecke in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist die sich nach den Daten des Einsatzberichts ergebende tatsächliche Wegstrecke. Für jeden gefahrenen Kilometer wird der im Kostentarif aufgeführte Kilometersatz berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung gemäß den Grundsätzen des Absatzes 2 hinzugerechnet.

(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Dies umfasst insbesondere die tatsächlichen Kosten für eingesetztes Verbrauchsmaterial und für solche Materialien, die ihrer Natur nach zwar keine Verbrauchsmaterialien darstellen, aber infolge des jeweiligen Einsatzes derart in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt werden, dass aus technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht keine Möglichkeit einer angemessenen Weiternutzung durch die Feuerwehr mehr besteht. Besteht in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit, so ist die Geltendmachung von Kosten auf die hierfür erforderlichen Aufwendungen begrenzt.

(6) Für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter (insb. Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen bzw. öffentlich-rechtlicher Leistungserbringer) wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

Die Kostenersatzansprüche nach § 2 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu begleichen.

§ 6 Inkrafttreten

a. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

b. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld vom 10.12.1998 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 27.05.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 01.07.2020

I. V.

gez. Moss
Beigeordneter

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr

Fahrzeuge

Fahrzeugart	je 15 min
Löschfahrzeug / Hilfeleistungslöschfahrzeug / Tanklöschfahrzeug (LF/HLF/TLF)	32,56 €
Drehleiter (DLK)	67,78 €
Kommandowagen / Personenkraftwagen / Einsatzleitwagen / Mannschaftstransportfahrzeug (KDOW / PKW / ELW / MTF)	16,00 €
Gerätewagen / Rüstwagen (GW / RW)	16,56 €
Abrollbehälter (AB)	18,46 €

Fahrzeugart	je Einsatzkilometer
Wechselladerfahrzeug (WLF)	7,60 €

Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr

Personalgruppe	je 15 min
Personal der Laufbahngruppe 1.2 (ehem. Mittlerer Dienst)	12,50 €
Personal der Laufbahngruppe 2.1 (ehem. Gehobener Dienst)	15,50 €
Personal der Laufbahngruppe 2.2 (ehem. Höherer Dienst)	21,75 €

Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr

Personalgruppe	je 15 min
Personal der Freiwilligen Feuerwehr	5,00 €